

Budgetbericht 2023

Verwaltungshaushalt

für das Amt:

51	Stadtjugendamt
(Amts-Nr.)	(Amtsbezeichnung)

510	Verwaltungsdienst, Sozialdienst
511	Verwaltungsdienst, Jugendhilfe
(Budget-Nr.)	(Bezeichnung)

1. Allgemeine Angaben zum Amtsbudget

1.1 Budgetvolumen des Amtsbudgets

	Ansätze 2023	Nachrichtl. Ansätze 2022
	-in Euro -	-in Euro-
Einnahmen.....	1.729.000	1.885.000
Ausgaben.....	9.336.500	9.516.000
Zuschussbedarf (-) / Überschuss	-7.607.500	-7.631.000

1.2 Personalplanungskosten

	2023	Nachrichtl. 2022
	-in Euro -	-in Euro-
Ausgaben.....	2.652.793	2.761.663

1.3 Budgetvolumen für die einzelnen Abteilungs- bzw. Unterbudgets:

Ansätze 2023	Nachrichtl. Ansätze 2022
-in Euro -	-in Euro-

Nr.:	510	Bezeichnung:	Verwaltungsdienst, Sozialdienst
-------------	-----	---------------------	---------------------------------

Einnahmen.....	97.500	97.500
Ausgaben.....	634.000	634.000
Zuschussbedarf (-) / Überschuss	-536.500	-536.500

Nr.:	511	Bezeichnung:	Verwaltungsdienst, Jugendhilfe
-------------	-----	---------------------	--------------------------------

Einnahmen.....	1.631.500	1.787.500
Ausgaben.....	8.702.500	8.882.000
Zuschussbedarf (-) / Überschuss	-7.071.000	-7.094.500

2. Bedeutung und Auswirkungen der strategischen Ziele des Stadtrates für den Aufgabenvollzug und die Haushaltswirtschaft des Amtes

(kurze und prägnante Darstellung!)

Zentrale strategische Zielsetzung des Jugendamtes ist die Förderung der Kinder- und Familienfreundlichkeit in Kempten. Ebenso zentral ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a SGB VIII.

Wichtig dabei ist der präventive Ansatz. Grundlegende Strategie ist es, Bedarfs- und Notlagen frühzeitig zu erkennen, bevor tiefgreifende Erziehungs-, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten manifest werden. Gezielte Prävention und Beratung soll Fehlentwicklungen verhindern. Gerade für junge Eltern und kleine Kinder ist die KoKi (Koordinierender Kinderschutz – Netzwerk frühe Hilfen) ein wichtiger Schlüssel für diesen Ansatz. Entsteht ein konkreter Bedarf, so werden dann durch das Jugendamt flexible und passgenaue Hilfen zusammen mit den Hilfesuchenden entwickelt und auf den Weg gebracht.

Insgesamt wird mit diesem gemischten Ansatz aus Prävention, Beratung und passgenauen Hilfen in Verbindung mit der Fallsteuerung durch die MitarbeiterInnen ein effizienter Einsatz der finanziellen Ressourcen ermöglicht.

Dennoch muss beachtet werden, dass es sich bei Hilfen zur Erziehung in gleicher Bedeutung auch um Sozialleistungsansprüche handelt, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

3. Aussagen über den Stand des Budgetvollzuges 2022

(inkl. bereits eingetretene oder bis zum Jahresende zu erwartende bedeutsame Abweichungen bei Einnahmen und Ausgaben)

Aktuell sind für beide Budgets noch keine Abweichungen eingetreten, die bis zum Jahresende nicht innerhalb der Budgets ausgeglichen werden könnten.

Budget 510:

Hier sind keine bedeutsamen Abweichungen zu erwarten.

Budget 511:

4534.7700 - Leistungen § 19

Minderausgaben –90.000:

Im Verlauf des Jahres konnten mehrere kostenintensive Mutter-Kind-Hilfen beendet oder in weniger kostenintensive Hilfeformen überführt werden. Dies war zu Beginn des Jahres noch nicht absehbar.

4535.7600 - andere Hilfen z. Erziehung, u.a. HPH

Minderausgaben -60.000 EUR:

Durch Personalengpässe auf Grund der verknappten Situation auf dem Arbeitsmarkt konnten etliche Hilfen nicht im geplanten Umfang umgesetzt werden. Daraus resultieren vorübergehend Minderausgaben.

Das präventive Konzept HPH (heilpädagogische Hilfen) ist inzwischen auf 6 Grundschulen in Kempten ausgeweitet und etabliert. Durch diese Ausweitung und auch durch die langfristigen Auswirkungen der gesamtgesellschaftlichen Situation bleibt der Bedarf an dieser Hilfeform dennoch hoch.

4557.6723 - Heimerz., Erstattung an Gemeinden § 89c

Mehrausgaben 165.000 EUR:

Bedingt durch die Übernahme von 4 vollstationären Hilfefällen kam es zu Kostenerstattungspflichten auf Grund der gesetzlichen Zuständigkeits- und Erstattungsregelungen. Dies ist nicht plan- oder vorhersehbar. Die regulär eingestellten Mittel entsprechen der Vorhaltung für ca. einen Fall.

4557.7700 - Heimerziehung, Kosten § 34

Minderausgaben –200.000 EUR:

Der allgemeine Trend sinkender Heimunterbringungszahlen setzt sich bis jetzt erneut fort. Dies kann sich jedoch bei unvorhersehbaren familiären Notsituationen schnell umkehren. Auch hier ergibt sich aus der Corona-Pandemie, der allgemeinen krisenhaften Entwicklung und vieler anderer Belastungsfaktoren ein hoher Unsicherheitsfaktor.

6560.6723 - Erstattung an Gemeinden § 89c

Mehrausgaben 150.000 EUR:

Die Mehrausgaben sind bedingt durch zwei kurzfristig eingegangene Kostenerstattungsfälle des Jugendamtes Starnberg. Diese waren nicht plan- und auch nicht steuerbar; der gesetzliche Anspruch auf Erstattung der Kosten besteht.

4560.7701 - Engl.Hilfe teilstationär § 35a tst.

Mehrausgaben 150.000 EUR:

Im Bereich der teilstationären Eingliederungshilfe ist dieses Jahr eine steigende Fallzahlenentwicklung zu verzeichnen (5 Fälle Neuzugang in 2022). Dies ist v. a. bedingt durch steigende Bedarfe im schulischen Umfeld.

4560.7702 - Eingliederungshilfe i.E. § 35a vst.

Mehrausgaben 150.000 EUR:

Die geschätzten Mehrausgaben resultieren aus 3 neuen Fällen. Mit ca. 8.000 EUR/Monat Maßnahmenkosten zählt die vollstationäre Eingliederungshilfe zu den teuersten Unterbringungsformen.

4561.6723 - Vollj. i. E., Erstattung an Gemeinden § 89c

Mehrausgaben 100.000 EUR:

Diese sind bedingt durch einen externen Kostenerstattungsfall. In diesem Fall hat das zuständige und kostenerstattungsberechtigte Jugendamt eine Abrechnung verspätet eingereicht, was so nicht abzusehen war. Der Kostenerstattungsanspruch ist dennoch weiterhin gegeben. Ein Ausgleich innerhalb des Budgets wird voraussichtlich möglich sein.

In der Summe kann der Saldo aus Mehr-/Minderausgaben im Budget ausgeglichen werden.

4. Erläuterung der wesentlichen Einnahmenziele/Ausgabenziele bzw. der wesentlichen Aufgaben des Amtes

Fallzahlenentwicklung

Hilfen zur Erziehung:

(Veränderungen zum Vorjahr in Klammern)

Ambulante Hilfen

Erziehungsbeistandschaften § 30 SGB VIII

2021: 14 (-5), Prognose bis Ende 2022: 14

Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII

2021: 70 (+7), Prognose bis Ende 2022: 70

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ambulant) § 35 SGB VIII

2021: 23 (-1), Prognose bis Ende 2022: 14

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (ambulant) § 35a SGB VIII

2021: 72 (+10), Prognose bis Ende 2022: 75

Heilpädagogische Hilfen an Schulen §35a, § 27 II SGB VIII

2021: 13 (+3), Prognose bis Ende 2022: 12

Teilstationäre Hilfen

Erziehung in einer Tagesgruppe (HPT) § 32 SGB VIII

2021: 14 (-9), Prognose bis Ende 2022: 15

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (teilstationär) § 35a SGB VIII

2021: 21 (+1), Prognose bis Ende 2024: 24

Vollstationäre Hilfen

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

2021: 42 (- 5), Prognose bis Ende 2022: 43

Heimerziehung § 34 SGB VIII

2021: 30 (-4), Prognose bis Ende 2022: 29

Der rückläufige Trend der Vorjahre bleibt bestehen.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (vollstationär) § 35a SGB VIII:

2021: 23 (+7), Prognose bis Ende 2022: 22

Mutter-Kind-Einrichtung § 19 SGB VIII:

2021: 6 (+/-0), Prognose bis Ende 2022: 6

Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII:

2021: 10 (+1), Prognose bis Ende 2022: 18

Überprüfungen bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII:

2020: 102, 2021: 158, Prognose 2022: 170

Inobhutnahmen von Kindern aufgrund von akuten Kindeswohlgefährdungen:

2021: 8, Prognose bis Ende 2022: 11

Die Zahlen sind grundsätzlich sehr schwankend, da sich Zuspitzungen individueller Problemlagen nicht vorhersagen oder kalkulieren lassen.

Anonymisierte Fachberatungen, z. B. für Kinderärzte, Lehrer, etc. nach § 8b SGB VIII: 2020: 33 Prognose bis Ende 2021: 41, Prognose 2022: 40

Asylsituation im Bereich der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge

Der Trend der Jahre 2017-2021 hat sich seit Anfang des Jahres 2022 verändert. So ist der Zustrom an Flüchtlingen im Jahr 2022 bis Stand heute angestiegen. In Bayern wurden 2021 156 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in Obhut genommen. Im Jahre 2022 wurden von 01/2022-07/2022 425 UMA in Bayern in Obhut genommen gem. § 42a SGB VIII. Für die Stadt Kempten bedeutet das, dass es einen leichten Anstieg an Zuweisungen von UMA`s gegeben hat und voraussichtlich weiter geben wird. Bedingt durch die zeitlichen Fristen der Zuweisungsbescheide hat das Stadtjugendamt nur eine Woche Zeit, Unterbringungsmöglichkeiten zu organisieren. Das Stadtjugendamt hat hier einen deutlich erhöhten Arbeitsaufwand durch die Unterbringungssuche, Fallbegleitung und -steuerung.

Eine weitere Herausforderung sind die Gespräche auf Leitungsebene mit Trägern, um die Platzkapazitäten zu erhöhen. Erschwert wird der Kapazitätenausbau mit dem eklatanten Mangel an Fachkräften.

Derzeit befinden sich 11 junge Menschen in Jugendhilfemaßnahmen, davon 2 Ukrainer. Von diesen sind 4 bereits volljährig.

Trotz der voraussichtlichen Steigerungen im UMA- Bereich sind die kalkulierten Kosten reduziert angesetzt worden. Dies hängt mit der zunehmenden Volljährigkeit der Geflüchteten zusammen und somit mit der Möglichkeit, in weniger intensivere Hilfen zu verlagern. Als quasi durchlaufender Posten (Erstattung der Kosten durch den Freistaat Bayern) waren und sind diese ohnehin haushaltsneutral.

Auch für 2023 bleibt im Hinblick auf die internationale und europäische Flüchtlingspolitik unklar, ob in absehbarer Zeit wieder mit einer noch deutlicheren Zunahme der Fallzahlen zu rechnen ist. Völlig unkalkulierbar ist, wie sich die aktuelle Entwicklung in Afghanistan auf die Flüchtlingssituation auswirken wird. Was die Ukraine betrifft, so ist die Erfahrung, dass diese jungen Menschen überwiegend in Begleitung von Verwandten oder anderen Erziehungsberechtigten einreisen und deshalb nur selten die Notwendigkeit einer Inobhutnahme besteht.

Eine Flüchtlingswelle wie in den Jahren 2015/16 würde aber gerade im Jugendhilfebereich enorme Probleme verursachen, da die Betreuungskapazitäten für diesen Personenkreis weitestgehend zurückgebaut sind.

5. Erläuterung von Besonderheiten und Entwicklungen innerhalb des Amtsbudgets bzw. der Abteilungsbudgets 2023

(z. B. Schwerpunkte bei Einnahmen und Ausgaben, außerordentliche Maßnahmen, besondere Ausgabearten wie Bauunterhalt, Zuschüsse, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffungen, Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung etc.)

Vorbemerkung:

Die Corona-Krise dauert nun inzwischen weit über zwei Jahre an. Gerade im familiären Bereich sind die Folgen abschließend immer nicht absehbar und die Situation von Familien insgesamt ist von hohen Belastungen bis hin zu Existenzängsten geprägt. Dies wirkt sich unausweichlich auf die Entwicklungsbedingungen und -möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen aus.

Unsichere Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, rasant steigende Preise und unklare wirtschaftliche Entwicklungen setzen viele Familien materiell aber auch emotional unter Druck und verschärfen in vielen Familien Konflikte und bereits bestehende Notlagen. Dies wird unausweichlich Folgen für den Bereich der Jugendhilfe haben, da mit zunehmenden Bedarfen im schulischen und familiären Umfeld zu rechnen ist. Schon jetzt verzeichnen wir deutliche Steigerungen bei Überprüfungen in Kinderschutzfällen gem. § 8a SGB VIII und der Zahl von Inobhutnahmen bei akuten Kindeswohlgefährdungen.

Aussagen zur möglichen Haushaltsentwicklung sind daher weiterhin mit einem deutlich höheren Unsicherheitsfaktor als in vergangenen Jahren versehen.

Es ist auch davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren die Nachwirkungen der Pandemie verstärkt zu Tage treten und zunehmende Bedarfslagen (und damit Ausgaben) entstehen werden. Gleiches lässt sich auch zu den entstehenden Unsicherheiten wegen des Ukraine-Krieges sagen.

Bei den Trägern der freien Jugendhilfe ist die nächsten Jahre mit deutlich steigenden Preisen auf Grund steigender Personal- und Energiekosten zu rechnen. Dies wirkt sich auf Entgeltsteigerungen und damit Kostensteigerungen in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe aus.

Diesen Entwicklungen kann in der Jugendhilfe nur im Bereich des präventiven Kinderschutzes gegengesteuert werden.

Erläuterung Budget 510 Verwaltungsdienst, Sozialdienst (Allgemeines, Zuschüsse):

Das Budget 510, insbesondere mit der institutionellen Förderung von freien Trägern über die HHSt. 4702.7004, bleibt weiterhin konstant.

Bereits 2020 konnte die Koordinierungsstelle „Hebammennetzwerk KE-OA“ beim Kinderschutzbund Kempten angesiedelt werden und ihre Tätigkeit aufnehmen. Im Rahmen des „Förderprogrammes Geburtshilfe (GebHiLR) in Bayern“ erhalten die Stadt Kempten und der Landkreis Oberallgäu eine pauschale Förderung von 90 %. Der zu leistende Eigenanteil beträgt 10 %. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die jeweils tatsächlichen Geburten.

Erläuterung Budget 511 Verwaltungsdienst, Jugendhilfen:

Einnahmen

Gesamtbetrachtung und Entwicklung der Einnahmen des Budgets 511 in Mio. EUR:

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1,101	1,117	1,136	1,188	1,170	1,085	1,057	1,061

(ohne Einnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

Grundsätzlich bestehen im Kontext des SGB VIII so gut wie keine Steuermöglichkeiten im Einnahmebereich. Zwar müssen die Anspruchsinhaber der Sozialleistung (Hilfe zur Erziehung) sich grundsätzlich an Kosten der teilstationären und stationären Hilfe beteiligen. Vielfach leben die Anspruchsinhaber aber in schwierigen und unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen, so dass oftmals rechnerisch keine oder nur eine geringe Beteiligung gefordert werden kann.

Im Kontext der Corona-Pandemie ist die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Personengruppe weiter zurückgegangen. Ferner gibt es seit 2021 eine Rechtsänderung, bei der sich die jungen Menschen selbst nur noch mit maximal 25 % ihres Einkommens (meist Ausbildungsvergütung) an den Kosten beteiligen müssen.

Ausgaben

Ambulante Hilfen

HHSt. 4531.6588: Leistungen für frühe Hilfen (KoKi) § 16 SGB VIII
Gesamtausgaben 2023: 65.000 EUR, gleichbleibender Ansatz

HHSt. 4535.7600: Notsituation des Kindes § 20 SGB VIII
Gesamtausgaben 2023: 20.000 EUR, +10.000 EUR

Es treten vermehrt bei Familien oder Alleinerziehenden Überforderungssituationen auf. Um eine Herausnahme aus Gründen des Kinderschutzes zu verhindern, wird in diesen Fällen praktische Hilfe befristet gewährt. Hierbei werden in aller Regel Haushaltshilfen eingesetzt.

HHSt. 4550.7600: andere Hilfen zur Erziehung, u. a. HPH:
Gesamtausgaben 2023: 200.000 EUR, gleichbleibender Ansatz

HPH an Schulen ist inzwischen an 6 Standorten (Grundschulen) etabliert und hat sich als effiziente und unterstützende Einzelfallhilfe bewährt. Eine weitere Ausdehnung auch auf anderen Schularten ist grundsätzlich möglich.

HHSt. 4554.7600: Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2023: 1.250.000 EUR, gleichbleibender Ansatz.

HHSt. 4558.7600: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2023: 150.000 EUR, +15.000 EUR.

Wiederanpassung an steigende Bedarfe.

HHSt. 4560.7600: Eingliederungshilfe (ambulant) § 35a SGB III:
Gesamtausgaben 2023: 410.000 EUR, +25.000 EUR.

Es zeichnen sich zunehmend Individualbegleitungsbedarfe im schulischen Umfeld ab. Dies hängt u. a. auch mit der sich verstärkenden Bewusstheit beim Thema Inklusion

zusammen. Zum Schuljahresbeginn 09/2022 sind bereits 3 zusätzliche neue Fälle zu versorgen.

HHSt. 4561.7600: Hilfe für junge Volljährige (ambulant):
Gesamtausgaben 2022: 50.000 EUR, gleichbleibender Ansatz.

Das Jugendamt Kempten setzt nach wie vor in starkem Maße auf den Einsatz von ambulanten Hilfen zur frühzeitigen Prävention. Dies unterstützt und entlastet die Familien, verbessert die Erziehungskompetenz und hilft auch bei allgemeinen sozialen Defiziten. In vielen Fällen kann damit eine teure Fremdunterbringung vermieden werden. Dieses Konzept findet Erweiterung in niederschwellig erreichbaren Beratungs- und Unterstützungsangeboten, wie z. B. den geförderten Erziehungsberatungsstellen den Heilpädagogischen Hilfen oder der KoKi (Netzwerk frühe Hilfen).

Im Kontext des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) steht zu erwarten, dass Hilfebedarfe im Bereich der Eingliederungshilfe in Form von Individualbegleitungen zunehmen werden. Diese Bedarfe gehen über das bereits etablierte Konzept der HPH hinaus und erfordern oft auch langfristige Begleitungen, manchmal für die gesamte Schullaufbahn (z. B. autistische Kinder). Hier ist der Ausbau der Leistungsangebote dringend erforderlich, weshalb für eine Erprobung und Modellphase mit einem geeigneten Träger pauschale Mittel im Haushalt berücksichtigt wurden.

Teilstationäre Hilfen

HHSt. 4555.7700: Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2023: 400.000 EUR, gleichbleibender Ansatz.

HHSt. 4560.7701: Eingliederungshilfe teilstationär § 35a SGB VIII:
Gesamtausgaben 2023: 420.000 EUR, +70.000.

Es zeichnen sich mittelfristig steigende Fallzahlen ab. Dies hängt u. a. mit zunehmenden Bedarfen hinsichtlich E-Beschulung (Schule für Erziehungshilfe) und dem konzeptionell gekoppelten Besuch der angegliederten HPT zusammen. In der Mehrzahl der Fälle kann auf Grund dieser Koppelung kein alternatives pädagogisches Konzept erarbeitet werden.

Stationäre Hilfen

Pflegekinderwesen:

HHSt. 4556.7600: Vollzeitpflege, Pflegegeld und Leistungen § 33 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2023: 575.000 EUR, gleichbleibender Ansatz.

Das Jugendamt setzt weiterhin auf den Einsatz von Pflegefamilien, um insbesondere kleinen Kindern ein familiäres Setting zu erhalten, welches fachlich qualifiziert und begleitet wird.

Für kurzfristige Unterbringungen aufgrund von Kindeswohlgefährdungen – insbesondere von Kleinkindern im Rahmen von Inobhutnahmen – stehen rund um die Uhr entsprechend qualifizierte Bereitschaftspflegestellen zur Verfügung.

Weitere stationäre Hilfen

HHSt. 4534.7700: Leistungen § 19 Mutter und Kind:
Gesamtausgaben 2023: 300.000 EUR, -35.000 EUR

Durch einen Rückgang der Fallzahlen war eine erneute Reduktion des Ansatzes möglich.

HHSt. 4557.7700: Heimerziehung § 34 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2023: 2.255.000 EUR, -185.000 EUR

Trotz der Kostensteigerungen bei den Jugendhilfeanbietern kann durch den Fallzahlenrückgang der Ansatz erneut reduziert werden. Im Hinblick auf die aktuelle Situation hinsichtlich Energiekosten- und Personalkostensteigerungen bei den Jugendhilfeanbietern könnte diese sich Entwicklung in den kommenden Jahren so nicht mehr fortsetzen.

HHSt. 4560.7702: Eingliederungshilfe in Einrichtungen (seelisch Behinderte):
Gesamtausgaben 2023: 900.000 EUR, +100.000 EUR

Die Erhöhung des Ansatzes ist notwendig, da erneut mehrere, sehr kostenintensive Fälle bedarfsgerecht und fachlich alternativlos bewilligt wurden.

HHSt. 4561.7700: Volljährige in Einrichtungen § 41 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2023: 460.000 EUR, -20.000 EUR

Durch den Fallzahlenrückgang im Bereich § 34 SGB VIII kann auch von einem Bereich der stationären Unterbringung im Bereich § 41 SGB VIII ausgegangen werden.

HHSt. 4565.7600: Inobhutnahmen § 42 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2023: 120.000 EUR, gleichbleibender Ansatz.

Die vollstationären Hilfen in der Übersicht

(Gesamtentwicklung der letzten Jahre in Mio. EUR) stationäre Hilfen gemäß §§ 34, 35a und 41 SGB VIII (in Mio. EUR):

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
4,83	4,47	4,05	3,93	3,70	3,72	3,63

Die Entwicklung ist weiterhin stabil. Es mehren sich jedoch gerade im vollstationären Bereich der Eingliederungshilfe die Bedarfslagen. Diese Fälle sind in der Regel sehr kostenintensiv.

Kosten für unbegleitete Flüchtlinge:

Wie bisher gilt: Grundsätzlich werden die entstehenden Kosten für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge und volljährig gewordene Flüchtlinge (junge Volljährige) durch den überörtlichen Träger (= Bezirk Schwaben) ersetzt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in einer absoluten Mehrzahl der Fälle die Kosten 1:1 erstattet werden. Aktuell wurde erneut eine Erstattungsquote von 100 % angesetzt. Vorhalte- und Freihaltekosten werden durch den überörtlichen Träger jedoch nicht ersetzt.

Die Fallzahlen steigen derzeit an, es ist von weiteren Zuweisungen auch überhalb der zu erfüllenden Quote auszugehen. Aktuell finden vermehrt Zuweisungen aus der Landeshauptstadt statt, entsprechend der Zuweisungsquote (Königsteiner Schlüssel). Auf eine zahlenmäßige Darstellung wird verzichtet.

Abschließendes Fazit:

Der Zuschussbedarf des Jugendamtes hatte in den vergangenen Jahren ein stabiles, leicht sinkendes Niveau, so dass mit einem Rückgang der Fallzahlen gerade im stationären Bereich die Tarifsteigerungen der Personal- und Nebenkosten bei den Jugendhilfeanbietern aufgefangen werden konnten.

Dies wurde und ist durch effiziente Steuerungsmaßnahmen, passgenaue Hilfen, einem beratenden, präventiven Ansatz sowie dank einer engagierten und motivierten Mitarbeiterschaft möglich.

Erstmals kann der Zuschussbedarf aber nicht weiter deutlich reduziert werden. Dabei spielen u. a. die andauernde Corona-Pandemie mit steigenden Folgebedarfen, rückläufige Einnahmeoptionen, stärker werdende Bedarfe im Kontext von Inklusion und vereinzelt sehr kostenintensive Einzelfälle eine Rolle. Weiterhin zu erwähnen ist die ansteigende Zahl von Kinderschutzfällen, in deren weiterer Bearbeitung es zu einem Anstieg von erzieherischen Hilfen gekommen ist.